



Antrag

Vorlage: AT/0149/2023		Datum: 16.01.2023	
Verfasser: 01-Ratsfraktion CDU		Az.:	
Betreff: Antrag der CDU-Ratsfraktion: Dauernde Leistungsfähigkeit			
Gremienweg:			
02.02.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, bei der Landesregierung Klarheit über den Status der „dauernden Leistungsfähigkeit“ der Stadt Koblenz zu bekommen. Die Bewertungen der Staatskanzlei und der ADD als Kommunalaufsicht kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Diese Ungewissheit beeinträchtigt zukünftig die Ausübung des Budgetrechts des Stadtrates. Verfügt die Stadt Koblenz über eine „dauernde Leistungsfähigkeit“ oder nicht? Über das Ergebnis ist der Stadtrat schriftlich zu informieren.

Begründung:

Mit einem Schreiben vom 22.11.2022 hat der Oberbürgermeister die Staatskanzlei gebeten, die Aufnahme der Stadt Koblenz in das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in RLP“ zu ermöglichen. In ihren Ausführungen vom Dezember 2022 lehnt die Staatskanzlei diese Bitte ab. Darin werden die Voraussetzungen für eine Teilnahme u. a. damit begründet, dass man mit diesem Programm „zu einer angemessenen Konzentration auf die Fälle mit besonders hohen Liquiditätskrediten“ abzielen wolle. Konkret in Zahlen ergebe sich für die Stadt Koblenz bei diesen Krediten eine Restverschuldung von 300 €/Einwohner und bliebe damit weit unter der max. Restschuld von 1.500 €/Einwohner, die nach der Entschuldung bei den hochverschuldeten kreisfreien Städten verbleibt.

Des Weiteren wird in einem Schwenk auf die „verabschiedete Reform des KFA verwiesen, der der Stadt Koblenz zu Gute kommt“. Letztlich wird auf die Finanzkraft der Stadt Koblenz verwiesen, deren „Ergebnisse der letzten Jahre bei weitem nicht von jedem erreicht werden konnte“. Resümierend wird eine Berücksichtigung abgelehnt, weil die Stadt Koblenz „eine entsprechende eigene Finanzkraft besitzt, die eine Entlastung durch das Land nicht erforderlich macht und auch nicht geboten ist“.

Diese Ausführungen zum Anlass nehmend ist es nicht plausibel, weshalb die ADD in Trier als Aufsichtsbehörde des Landes, dem Innenminister, untergeordnet, zu einer völlig anderen Bewertung der „dauernden Leistungsfähigkeit“ der Stadt Koblenz kommt.

In Ihrer Haushaltsverfügung vom 18.02.2022 führt die ADD aus, dass unter B. „Investitions- und Finanzierungstätigkeit“ lfd. Nr. 3 die Verschuldung aus Liquiditätskrediten, Ende 2022, bei 830 €/Einwohner liegt und damit ein „klarer und fortdauernder Rechtsverstoß gegen § 105 (2) GemO besteht“.

In ihren weiteren Ausführungen legt die ADD fest, dass bei der Beurteilung der freien Finanzspitze und dauernden Leistungsfähigkeit eigentlich alle Kriterien erfüllt werden, jedoch diese versagt werden muss, weil die „bestehende Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung, trotz Haushaltsausgleich und relativ konstantem Stand des Eigenkapitals, die „dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz beeinträchtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: